

Besprechung bei der Ruhrchemie über die Benzin-Gewinnungsanlage

Anwesend waren

seitens der Ruhrchemie:

Professor Martin

seitens der Gewerkschaft "Rheinpreußen":

1. Generaldirektor Bergassessor Kost,
2. Gerichtsassessor Dr. Hoffmann.

Einleitend wurde festgestellt, daß die Ruhrchemie über den gleichen Vertragsgegenstand bisher mit noch 3 anderen Firmen in Verbindung steht.

Sodann wurden die einzelnen Bestimmungen des uns zugesandter Entwurfes des zwischen der Gewerkschaft Rheinpreußen und der Ruhrchemie abzuschließenden Vertrages der Reihe nach durchgegangen und im einzelnen folgende Feststellungen getroffen:

Zu § 1: Über Inhalt und Form des § 1 herrscht Übereinstimmung.

" § 2: Im Absatz 1 des § 2 garantiert die Ruhrchemie den Bestand der Lizenzen und übernimmt demgemäß die Verteidigung der gesamten Schutzrechte auf ihre Kosten.

Der Absatz 2 des § 2 handelt über die Ausübung der Schutzrechte. Professor Martin erklärte hierzu, es ließe sich nicht vermeiden, daß eine die betreffenden Schutzrechte ausübende Firma von dritter Seite angegriffen werde. In einem solchen Falle entspreche es der Billigkeit, wenn die Kosten derartiger Streitverfahren nach Produktions-Lizenz auf alle diejenigen umgelegt würden, welche das angegriffene Verfahren benutzen. Unter diesem Gesichtspunkt habe die Ruhrchemie auch die im § 3 unter Ziffer b) des Vertrages aufgeführten Lizenzen so niedrig gehalten. Gegen diese Auffassung wurde seitens der Gewerkschaft "Rheinpreußen" nichts eingewendet.

Der 2. Satz des Absatzes 2 des § 2 ist wie folgt zu ändern:

" In diesem Falle wird unter Federführung des Angegriffenen nur nach gemeinsam gefaßten Beschlüssen vorgegangen."

Zu § 3: Es herrscht Übereinstimmung, daß § 3, Absatz 2

a) folgende Fassung erhält:

"Rheinpreußen erwirbt von der Ruhrchemie eine nicht-ausschließliche Lizenz zum Bau einer Anlage zur Erzeugung von zunächst 30 000 Jahrestonnen Primärproduktion unter folgenden Bedingungen:

a) Rheinpreußen zahlt an die Studiengesellschaft eine Abschlußgebühr von 50.000,- RM unter der Voraussetzung, daß der Vertrag vor dem 1.10.1935 zustande kommt. Mit dieser Zahlung ist insgesamt die Abschlußgebühr für eine Menge von 50 000 Jahrestonnen Primärproduktion abgegolten. Sofern also "Rheinpreußen" die Anlage auf 50 000 Jahrestonnen Primärproduktion vergrößert, wird keine weitere Abschlußgebühr berechnet."

Seitens der Gewerkschaft "Rheinpreußen" wurde darauf hingewiesen, daß eine Jahresproduktion von insgesamt 60 000 Jahrestonnen geplant sei. Professor Martin erklärte hierzu, daß es unzweckmäßig sei, bereits heute über eine entsprechend höhere Abschlußgebühr Bestimmungen zu treffen. Grundsätzlich würde die Sache so gehandhabt, daß die Abschlußgebühr ~~zur~~ für 50 000 Jahrestonnen festgesetzt würde. Im vorliegenden Falle wolle er aber mit der Studiengesellschaft in entsprechende Verhandlungen bezüglich der Festsetzung einer entspr. Abschlußgebühr eintreten.

Der letzte Absatz der Ziffer b) des § 3 erhält folgenden Zusatz:

..... " jedoch abzüglich der Mineralöl-Steuer, der Spiritusbelastung und ähnlicher Belastungen die staatlicherseits noch dazu kommen werden."

Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß unter Werkserlös im Sinne dieser Vertragsvorschrift der Erlös zu verstehen sei, den das Werk von den Abnehmern der Produkte erhält.

Zu Ziffer e) des § 3:

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Preisbindung bezieht sich nicht auf Benzin sondern lediglich auf die Weiterverarbeitung von Kohlen-Wasserstoffen.

Der Satz 3 der Ziffer e) des § 3 lautet heute:  
" Der Lizenzinhaber verpflichtet sich aber für erzeugte Produkte die Verkaufspreise der Ruhrchemie..... einzuhalten."

In diesem Satz muß zunächst, weil mißverständlich und überflüssig, das Wort " aber " gestrichen werden. Weiter wird der Satz dem Inhalt dieser vertraglichen Bestimmung nicht gerecht. Gemeint ist, daß Rheinpreußen verpflichtet werden solle, die erzeugten Produkte nicht billiger als die Ruhrchemie zu verkaufen. Der Ausdruck "einzuhalten" bedeutet aber sowohl eine Preisbindung nach unten wie nach oben. Der Satz müßte folgende Fassung bekommen:

"Der Lizenznehmer verpflichtet sich, für erzeugte Produkte die Verkaufspreise der Ruhrchemie ..... nicht zu unterbieten. Über Ziffer f) des § 3 herrscht Übereinstimmung. Absatz 1) der Ziffer g) des § 3 soll folgenden Zusatz erhalten: "Die Ruhrchemie soll versuchen, im Falle einer Überproduktion auch mit anderen Herstellern von künstlichen Benzin über Quote und Preis eine Vereinbarung zu treffen. Es herrscht Übereinstimmung darüber, daß im Falle einer Überproduktion der Kreis der Lizenznehmer eng zusammengeschlossen werden muß, um einen gemeinsamen Block gegen andere Benzin-Hersteller zu bilden und um zu verhindern, daß etwa von Regierungsseite ein Lizenznehmer gegen den andern (etwa bei der Preisbildung) ausgespielt werde.

Zu Ziffer h) des § 3:

Nur bezüglich der Primärprodukte und des Sekundär-Benzins besteht auf Grund dieses Vertrages für Rheinpreußen eine gewisse wirtschaftliche Hemmung. Bei der Herstellung aller anderen Produkte hat Rheinpreußen vollkommen freie Hand.

Zu § 4: Satz 4 des § 4 muß folgende Fassung erhalten:

Die Weigerung einer Partei, sich an den Ausgaben für den Erwerb zu beteiligen, schließt in jeder Weise die neuerworbenen Rechte und Erfahrungen von den Bestimmungen dieses Vertrages für diese Partei aus.

Zu § 5: Hierüber bestehen keine Meinungsverschiedenheiten.

Zu § 6: Über Inhalt und Form dieser Vorschrift herrscht Klarheit, vor allem über die Begriffe " Primär- oder Nebenprodukte "

Zu § 7: Man ist übereinstimmend der Ansicht, daß trotz dieser Vorschrift von Fall zu Fall ein Schiedsgericht vereinbart werden kann.

Zu § 8 und 9: Hierüber herrscht einhellige Auffassung.

Zur

000980

Zur Frage der Meistbegünstigung wurde folgende Übereinstimmung festgelegt:

Nicht in dem Vertrag sondern in dem Begleitschreiben wird sich die Ruhrchemie verpflichten, keine Verträge mit anderen mehr einzugehen, ohne sich mit Rheinpreußen in Verbindung zu setzen. Vor allem wird sich die Ruhrchemie "Rheinpreußen" gegenüber verpflichten, keiner Vertragspartei günstigere Bedingungen zu gewähren, als Rheinpreußen.

Von Seiten Rheinpreußen wurde angeregt, daß auch die Studiengesellschaft den Vertrag mit ihrer Unterschrift vollziehen soll. Professor Martin sprach sich zwar nicht grundsätzlich dagegen aus, hielt es jedoch für überflüssig, weil die Studiengesellschaft der Ruhrchemie gegenüber durch besonderen Vertrag gehalten ist, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen "Rheinpreußen" und "Ruhrchemie" nachzukommen.

25.7.1935.

000981